

**Motion
über die Änderung des Übertretungsstrafgesetzes
zur Lockerung der Ruhestörungsbestimmung § 18
betreffend der Verrichtungen der Erntetätigkeiten
für Landwirte und Lohnunternehmer**

eröffnet am 29. Juni 2010

Aus der Antwort der Regierung zur Anfrage A 686 ist zu entnehmen, dass sie die Probleme bei solch schlechter Witterung verstehen und die schwierige Situation nachvollziehen kann. Die Unterzeichneten verlangen, dass das Übertretungsstrafgesetz so angepasst wird, dass die Bestimmung über die Ruhestörung für die Landwirtschaft und Lohnunternehmer gelockert wird. Andere Unternehmungen wie SBB, Strassenbaugeschäfte usw. bekommen Bewilligungen für Ausnahmefälle. Die Landwirte fallen nicht unter die Bewilligungspflicht, weil sie wetterbedingt nicht frühzeitig auf den Tag beziehungsweise die Nacht genau sagen können, wann geerntet werden kann. Nachtruhestörungen sind lästig, das wissen alle. Mit heutiger Gesetzesanwendung werden all jene Landwirte, welche Gemeinschaftsmaschinen anschaffen und ökonomisch einsetzen wollen, massiv eingeschränkt.

Der Erntezeitpunkt ist wichtig für ein qualitatives Grundfutter und lässt manchmal nur wenige Tage für die Ernte zu. Bei optimalem Schnittzeitpunkt kann dies eine Kraftfuttersparnis bis 50 Prozent bedeuten. Bei der Maisernte im Herbst ist es aber wichtig, dass die trockenen Tage oder Nächte genutzt werden können, damit die Strassen nicht stark mit Erde verschmutzt werden und dadurch die Unfallgefahr verringert werden kann. Die Bevölkerung, die ihre privilegierte Wohnlage nahe der Landwirtschaft hat, hat Verständnis und fühlt sich wegen einzelner ruhegestörter Nächte nicht massiv belästigt.

Bachmann Moritz
Graber Toni
Odermatt Robert
Kälin Erhard
Graber Christian
Müller Pius
Dickerhof Urs
Müller Guido
Omlin Marcel
Thalmann-Bieri Vroni
Zwimpfer Fredy
Britschgi Nadia
Dissler Josef
Roos Josef
Bucher Hanspeter